

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.07.1962

Geschäftszahl

0175/62

Rechtssatz

§ 17 Abs 2 GebG dient dazu, bei UNDEUTIGKEIT oder MEHRDEUTIGKEIT des Inhaltes der Urkunde der Behörde den wahren Willen der am Rechtsgeschäfte beteiligten Parteien bekanntzugeben. Die rechtliche Beurteilung des Parteiwillens ist aber Sache der Behörde.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1962:1962000175.X02